
S 9 KR 474/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Kein Mutterschaftsgeld für ausgeschiedene Soldatinnen der Bundeswehr.
Normenkette	SVG § 86a (Albhi); RVO § 200b ; MuSchG § 3 Abs. 2 ; RVO § 200 ; SGB V § 6 Abs. 1 Nr. 1 ; SGB VI § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ; SGB III § 720 Abs. 1 Nr. 1 ; Soldatengesetz § 31

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 474/00
Datum	19.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 608/02
Datum	31.01.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit darüber, ob die Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 08. Januar bis 05. März 1999 Mutterschaftsgeld zu gewähren hat.

Die am 1958 geborene Klägerin, die im Jahr 1996 als angestellte Assistenzärztin beschäftigt war, war aufgrund einer Verpflichtungserklärung vom 12. März 1997 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung als Stabsarzt unter Berufung in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit tätig. Diese

Dienstleistung begann am 02. Mai 1997 und endete mit Ablauf des 01. Januar 1999. Während der Dienstzeit war die Klägerin helfförsorgeberechtigt, ab 02. Januar 1999 war sie krankenversichert bei der Beklagten, weil sie vom Arbeitsamt (ArbA) N. zunächst Arbeitslosenbeihilfe (Albhi) nach Â§ 86a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) erhielt. Sie war schwanger, und der 10. Januar 1999 war als voraussichtlicher Entbindungstermin vorgesehen. Die Klägerin entband bereits am 08. Januar 1999, worauf das ArbA mit Bescheid vom 26. Januar 1999 die Bewilligung der Arbeitslosenbeihilfe ab 08. Januar 1999 unter Bezugnahme auf [Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB III) und [Â§ 48](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) wegen Anspruchs auf Mutterschaftsgeld aufhob. Der deswegen von der Klägerin eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Weil fünf acht Wochen nach der Entbindung gemäß [Â§ 6 Abs. 1](#) des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ein absolutes Beschäftigungsverbot bestehe, stehe die Klägerin der Arbeitsvermittlung ohnehin nicht zur Verfügung. Erst ab 06. März 1999 wurde wiederum Albhi weiterbewilligt. Die insoweit zum Sozialgericht (SG) Reutlingen erhobene Klage (S 7 AL 866/99) ruht derzeit im Hinblick auf etwaige Einflüsse des hier streitgegenständlichen Rechtsstreits auf jenes Verfahren. Unter Vorlage der Bescheinigung des ArbA N. vom 26. Januar 1999 über die Gewährung der Albhi vom 02. bis 07. Januar 1999 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und beantragte die Bewilligung laufenden Mutterschaftsgeldes. Mit Bescheid vom 15. Februar 1999 teilte ihr die Beklagte mit, dass sie lediglich Anspruch auf einmaliges Mutterschaftsgeld (gemeint: so genanntes Entbindungsgeld nach Â§ 200b der Reichsversicherungsordnung [RVO]) in Höhe von DM 150,00 habe; Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt bestehe deswegen nicht, weil die Klägerin bei Beginn der Schutzfrist nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Seinerzeit sei sie Beamtin gewesen. Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, es treffe zwar zu, dass sie die Mindestmitgliedschaft nach [Â§ 200 Abs. 1 Satz 2 RVO](#) in der seinerzeit gültig gewesenen Fassung (a.F.) formal nicht erreicht habe, die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Juni 1991 ([1/3 RK 1/90](#)) sei jedoch zu berücksichtigen und die Vorschrift des [Â§ 200 Abs. 1 Satz 2 RVO](#) erweiternd auszulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen in der RVO seien lediglich zur Vermeidung von Missbräuchen geschaffen worden. Um einen solchen handle es sich aber in ihrem Fall nicht, da sie ja im maßgeblichen Zeitraum in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gestanden habe. Was für Mitarbeiterinnen im Entwicklungsdienst gelte, sei auch auf frühere Soldatinnen anzuwenden. Insoweit enthalte das geltende Recht eine unbewusste Regelungslücke. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2000 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch der Klägerin zurück, da nach geltendem Recht keine Leistungen über das einmalig gewährte Mutterschaftsgeld hinaus in Betracht kämen.

Mit der zum SG Reutlingen erhobenen Klage verfolgte die Klägerin ihr Begehren auf Zahlung von Mutterschaftsgeld im streitigen Zeitraum weiter und machte geltend, zwar sei die mindestens zwölfwöchige Mitgliedschaft bei der Beklagten vor der Entbindung nicht erfüllt. Da sie jedoch nach Â§ 30 des Soldatengesetzes während ihrer Dienstleistung Anspruch auf freie Helförsorge gehabt habe,

können ihr diese fehlende Versicherungszeit nicht entgegen gehalten werden. Bei zutreffender Auslegung des Gesetzes müsse eine Dienstleistung als Soldatin einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gleichgestellt werden. Das Gesetz beabsichtige nur, eine missbräuchliche Nutzung des Mutterschaftsgelds auszuschließen. Entsprechend dem, was das BSG im Urteil vom 25. Juni 1991 für eine Mitarbeiterin im Entwicklungsdienst entschieden habe, müsse auch sie behandelt werden. Die Beklagte trat der Klage entgegen und verneinte eine analoge Anwendung der von der Klägerin erwählten Entscheidung des BSG. Sie machte noch eingehende Darlegungen zu dem für Soldatinnen bestehenden Mutterschutz durch die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen vom 02. Oktober 1997 (MuSchSolGV), aus der sich aber keine Leistungsberechtigung der Klägerin ergebe. Auch daraus, dass die Klägerin angeblich nach dem Ende ihrer Soldatenzeit keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge und damit auch nicht mehr auf Mutterschutz habe, ergäbe sich keine Änderung ihrer ablehnenden Haltung. Das SG zog vom ArbA N. die Leistungsakte der Klägerin bei, wies mit Urteil vom 19. Dezember 2001 die Klage ab und bezog sich zur Begründung seiner Entscheidung weitgehend auf die von der Beklagten und dem Widerspruchsausschuss erlassenen Bescheide. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 22. Januar 2002 gegen Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil verwiesen.

Mit der am 20. Februar 2002 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie macht geltend, das Mutterschaftsgeld habe Lohnersatzfunktion und diene zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind. Es handle sich also um eine Vorschrift zur Nachteilsausgleichung. Daraus, dass der Gesetzgeber seit dem 01. Januar 2000 eine Änderung herbeigeführt habe, die aber ebenfalls lückenhaft sei, ergebe sich eindeutig, dass die bisherige Regelung abzuändern sei. Diese Regelungslücke sei unbewusst gewesen, auch bei ihr, die sie vom bisherigen Dienstherrn keine Leistungen erhalten könne, bleibe zur Nachteilsausgleichung lediglich eine Inanspruchnahme der Krankenversicherung auf Mutterschaftsgeld. Da sie den Dienstherrn nach §§ 30, 31 des Soldatengesetzes nicht in Anspruch nehmen könne, bleibe nur der Weg der analogen Anwendung des [§ 200 RVO](#), wie ihn das BSG für Mitarbeiterinnen im Entwicklungshilfedienst bereits vorgezeichnet habe.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 19. Dezember 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Januar 2000 zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 08. Januar bis 05. März 2000 Mutterschaftsgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig und eine entsprechende

Anwendung der Recht-sprechung des BSG zu Entwicklungshelferinnen auf frÃ¼here Soldatinnen nicht fÃ¼r zulÃ¤ssig.

Der Vorsitzende des Senats hat mit Beschluss vom 03. Dezember 2002 die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) notwendig beigeladen.

Die Beigeladene hat ihre Entscheidung verteidigt und keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die von der Beklagten vorgelegten Verwal-tungsakten, die beigezogene Akte des SG Reutlingen S 7 AL 866/99 sowie die Akten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die entsprechend den Form- und Fristvorschriften des [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã§ [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid der Be-klagten vom 20. September 1999 in der durch den Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2000 unverÃ¤nderten Gestalt dem geltenden Recht entspricht und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzt. Der KlÃ¤gerin steht kein laufendes Mutterschaftsgeld fÃ¼r die streitige Zeit vom 08. Januar bis 05. MÃ¤rz 1999 zu

Das SG hat sich im angefochtenen Urteil den zutreffenden GrÃ¼nden angeschlossen, die die Be-klagte im angefochtenen Bescheid und der Widerspruchsausschuss im Widerspruchsbescheid genannt haben. Dieser zutreffenden BegrÃ¼ndung schlieÃ§t sich auch der erkennende Senat gemÃ¤Ã§ [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) zur Vermeidung von Wiederholungen an.

Lediglich im Hinblick auf das im Berufungsverfahren wiederholte Vorbringen der KlÃ¤gerin ist nochmals auf Folgendes hinzuweisen: Die Beklagte ist als die von der KlÃ¤gerin wegen ihrer durch den Bezug der Albi nach [Â§ 86a SVG](#) eingetretenen Versicherungspflicht gewÃ¤hlte Krankenkasse fÃ¼r die Bewilligung der be-gehrten Leistung zustÃ¤ndig. Die KlÃ¤gerin ist demnach grundsÃ¤tzlich zum Empfang von Leistun-gen wegen Mutterschaft berechtigt, wenn der entsprechende Versicherungsfall wÃ¤hrend ihrer Mitgliedschaft bei der Beklagten eingetreten ist. Dies war beim Versicherungsfall der Entbin-dung gegeben; die Beklagte hat dies auch durch die Zahlung des Entbindungsgeldes nach [Â§ 200b RVO](#) anerkannt. Anders liegt dies jedoch beim geltend gemachten Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dieser von der KlÃ¤gerin erhobene Anspruch scheitert schon daran, dass sie beim Eintritt des Versiche-rungs-falls, nÃ¤mlich dem Beginn der Mutterschutzfrist sechs Wochen vor der Entbindung ([Â§ 3 Abs. 2 MuSchG](#)) am 27. November 1998 gar nicht krankenversichert, also kein Mitglied der Beklagten, war. Ihr Anspruch richtet sich mangels besonderer rechtlicher Vorschriften nach den in der Satzung der Beklagten

getroffenen Regelungen, die ihrerseits grundsätzlich auf die Bestimmungen des geltenden Rechts verweisen. Nach Abschnitt D "Leistungen" haben die Versicherten Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Satzungsvorschriften, die für hier einschlägige Leistungen keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Regelungen enthalten. Deshalb gilt für den Anspruch der Klägerin [Â§ 200 RVO](#) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 ([BGBl. I S. 2477](#)), dessen Abs. 1 folgenden Wortlaut hatte: "Weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach [Â§ 3 Abs. 2](#) und [Â§ 6 Abs. 1 MuSchG](#) kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten Mutterschaftsgeld, wenn sie vom Beginn des zehnten bis zum Ende des vierten Monats vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen."

Die geforderte Voraussetzung eines Arbeitsverhältnisses beim Beginn der Schutzfrist nach [Â§ 3 Abs. 2 MuSchG](#) am 27. November 1998 (Tag der Entbindung: 08. Januar 1999) liegt hier nicht vor, weil die Klägerin damals noch in einem Soldaten- bzw. Beamtenverhältnis auf Zeit stand, das einem Arbeitsverhältnis im Sinne des [Â§ 200 Abs. 1 RVO](#) nicht gleich zu achten ist. Nach dem gesamten Zusammenhang, in dem die Vorschrift steht, kann damit nur ein privatrechtliches, durch privaten Vertrag begründetes Beschäftigungsverhältnis und kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemeint sein. Auch die öffentlich-rechtlich verfassten Arbeitgeber unterscheiden grundsätzlich nicht nur im versicherungs-, sondern auch im statusrechtlichen Sinne zwischen Beamten- und Arbeitsverhältnissen. In einem solchen stand die Klägerin im maßgeblichen Zeitraum aber nicht, weil sie als Soldatin auf Zeit nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1](#) des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V), [Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) und [Â§ 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) bzw. den entsprechenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) versicherungsfrei war. Auch das BSG hat den besonderen Status einer Entwicklungshelferin, begründet durch einen Dienstvertrag, nicht als Arbeitsverhältnis bewertet (BSG SozR 3 â€ 2200 [Â§ 200](#) Nr. 2). Geht man davon aus, dass es sich nach der Rechtsprechung des BSG beim Mutterschaftsgeld um eine aus den Beiträgen zur Krankenversicherung finanzierte Sozialleistung handelt, die grundsätzlich in Höhe des Nettoarbeitsentgelts (bis zu einer bestimmten Höchstgrenze) gezahlt wird (vgl. SozR 3 â€ 2500 [Â§ 224](#) Nr. 7), gibt es keinen ohne weiteres einsehbaren Grund, der Klägerin ohne spezielle Rechtsgrundlage diese Leistung zuzuerkennen. Es ist zwar durchaus anzunehmen, dass insoweit eine Lücke im Gesetz besteht, weil die Klägerin in gleicher Weise schutzwürdig erscheint wie eine abhängig Beschäftigte. Anders als im Falle einer Entwicklungshelferin, für die das BSG die dort vorhandene identische Lücke im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung schließen konnte (vgl. SozR 3 â€ 2200 [Â§ 200](#) Nr. 2), ist eine vergleichbare Lückenschließung hier deswegen nicht möglich, weil durchaus offen ist, ob es sich überhaupt um eine unbewusste Lücke handelt. Aufgrund der Anknüpfung an das Arbeitsverhältnis dürfte wohl keine unbewusste Regelungslücke vorliegen, zumal der Gesetzgeber bei der Streichung der Missbrauchsausschlussregelung des [Â§ 200 Abs. 1 2. Halbsatz RVO](#) durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 ([BGBl. I S. 2626](#)) weiterhin an der Anknüpfung an das Arbeitsverhältnis festgehalten hat. Insoweit hat auch das

BSG entschieden, dass f  r den Mutter-schutz, der aufgrund eines Beamtenverh  ltnisses zusteht, allein der Dienstherr als Leistungs-pflichtiger in Betracht kommt. Wie der Gesetzgeber diese m  gliche L  cke, wenn sie von ihm h  tte beseitigt werden wollen, geschlossen h  tte, bleibt offen. Es liegt jedenfalls nicht auf der Hand, eine Solidargemeinschaft f  r Personen aufkommen zu lassen, die in einem Beamtenverh  ltnis und damit au  erhalb dieser Versichertengemeinschaft gestanden haben. Insoweit unterscheidet sich der Status der Kl  gerin grundlegend von demjenigen einer Entwicklungshelferin. Da die Kl  gerin als Soldatin auf Zeit nach    30 Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz Anspruch auf kostenfreie truppen  rztliche Versorgung, die so genannte kostenfreie Helf  rsorge, hatte, ist ohne weiteres einzusehen, dass sie f  r den Fall der Gravidit  t keine anderweitige (privat-)versicherungsrechtliche Vorsorge getroffen hat und deswegen beim planm   igen Ende ihrer Dienstverpflichtung besonders auf eine laufende Geldleistung angewiesen war. Es l  ge durchaus n  her, den Schutz der Kl  gerin bez  glich des Anspruchs auf laufendes Mutterschaftsgeld auch f  r die Zeit nach dem Ende ihrer Dienstzeit im Soldatengesetz oder im SVG zu regeln, zumal    31 Soldatengesetz durchaus auch einen F  rsor-geanspruch f  r die Zeit nach dem Ende des Dienstes vorsieht.

Da sonach die Leistungsvoraussetzungen nicht erf  llt sind, konnte die Berufung der Kl  gerin keinen Erfolg haben. Ob der Anspruch der Kl  gerin nach [   200 Abs. 1 RVO](#) in der ab 01. Januar 2000 geltenden ge  nderten Fassung begr  ndet w  re, kann dahingestellt bleiben, da der Anspruch nach der jeweils im Zeitpunkt des Versicherungsfalls bestehenden Rechtslage zu beurteilen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Erstellt am: 12.11.2004

Zuletzt ver  ndert am: 21.12.2024